

Mitteilung des Senats vom 27. März 2001

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland einschließlich der Änderung der Einzelabkommen

1. Der Senat lässt der Bürgerschaft (Landtag) das nachstehende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland einschließlich der Änderung der Einzelabkommen (zur Arzneimitteluntersuchung, zur Giftinformation, zur Schifffahrtsmedizin und zum Norddeutschen Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege) sowie das Abkommen über die Beteiligung des Landes Hessen am Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung mit der Bitte um Beschlussfassung zugehen.
2. Die Änderungsabkommen sind mit den für Gesundheit zuständigen Ressorts der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, das Beitrittsabkommen zusätzlich mit dem Hessischen Sozialministerium abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat den Änderungsabkommen und dem Beitrittsabkommen in ihrer Sitzung am 1. März 2001 einstimmig zugestimmt.
3. Die Änderungsabkommen führen für das Land Bremen jährlich zu Einsparungen in Höhe von 22.680 DM.

**Zweites Abkommen zur Änderung des
Abkommens
über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten
des Gesundheitswesens in Norddeutschland**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland:

Einziger Artikel

Das Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 16. Dezember 1999 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Der Umfang und die Rechtsform der Aufgabenwahrnehmung sowie die Höhe der für die einzelnen Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel werden in gesonderten Abkommen geregelt, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt wird.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Anteile der einzelnen Länder werden in Anlehnung an einen entsprechend Bevölkerungszahl und Steuereinnahmen (Königsteiner Schlüssel) gebildeten Verteilungsschlüssel festgelegt und in gesonderten Abkommen beziffert.

(2) Die jeweiligen Beiträge der Länder sollen, soweit möglich, durch Einnahmen aus Entgelten herabgesetzt werden.

(3) Spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Verteilungsschlüssel überprüft.

(4) Die Erfüllung und die Übernahme zusätzlicher Aufgaben bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner. Der Beitritt weiterer Länder zu den von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Abkommens betriebenen Einrichtungen ist möglich.“

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerpräsidentin

**Abkommen über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom2001, schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung:

§ 1

Betrieb eines gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts

(1) Die Länder verpflichten sich, die AMI — Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) als gemeinsames Arzneimitteluntersuchungsinstitut zu betreiben.

(2) Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland in der Fassung des Änderungsabkommens vom2001 stimmen die Länder darin überein, dass sich die Aufgaben der Gesellschaft auch auf die amtliche Untersuchung von Arzneimitteln anderer Länder erstrecken können, die hierzu Gesellschafter des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts werden. Das Nähere regelt ein Abkommen zur Beteiligung des jeweiligen Landes an dem gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstitut.

§ 2

Finanzierung

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen aufgebracht.

(2) Die einzelnen Länder stellen ab dem 1. Dezember 2000 für die Arzneimitteluntersuchungen jährlich insgesamt 2.396.000 DM (1.225.056 Euro) zur Verfügung.

(3) Die Anteile der Länder werden ab dem 1. Dezember 2000 in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	152.189 DM	77.813 Euro
Hamburg	380.899 DM	194.751 Euro
Niedersachsen	1.271.921 DM	650.323 Euro
Schleswig-Holstein	590.991 DM	302.169 Euro

(4) Die jeweiligen Beiträge der Gesellschafter werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.

(5) Die von den Gesellschaftern nach Absatz 3 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Gesellschafter ändern. Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Gesellschafter werden in dem jeweiligen Abkommen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 festgelegt.

§ 3

Räumlichkeiten

Die Freie Hansestadt Bremen stellt für den Betrieb der Gesellschaft bis zur Beendigung eines Liquidationsverfahrens das Gebäude Emil-Sommer-Straße 7, 28329 Bremen, oder im Einvernehmen mit den Ländern ein anderes geeignetes Gebäude gegen Erstattung der Bewirtschaftungskosten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4

Kündigung

Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten Ländern mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2005.

§ 5

In- und Außer-Kraft-Treten

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung in Norddeutschland vom 24. Mai 1995 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Zweites Abkommen zur Änderung des

**Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb
eines Giftinformationszentrums-Nord (GIZ-NORD)**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines Giftinformationszentrums-Nord:

Artikel 1

Das Abkommen über die Einrichtung und den Betrieb eines Giftinformationszentrums-Nord (GIZ-NORD) vom 24. Mai 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 18. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Giftinformation“

2. In § 1 wird der bisherige Text Nummer 1 und es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland in der Fassung des Änderungsabkommens vom stimmen die Länder darin überein, dass der Beitritt weiterer Länder möglich ist. Das Nähere regelt ein Abkommen über den Beitritt des jeweiligen Landes zum Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Giftinformation.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Finanzierung und Rechnungslegung

1. Die einzelnen Länder stellen für den Betrieb der Einrichtung jährlich insgesamt 1.229.335 DM (628.549 Euro) zur Verfügung. Die Anteile der Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	75.525 DM	38.615 Euro
Hamburg	192.262 DM	98.302 Euro
Niedersachsen	706.400 DM	361.177 Euro
Schleswig-Holstein	255.148 DM	130.455 Euro

2. Die jeweiligen Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.
3. Die Rechnungslegung des Giftinformationszentrums-Nord erfolgt nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen.
4. Die von den Ländern nach Nummer 1 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Länder ändern. Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Länder werden in dem jeweiligen Abkommen gemäß §1 Nr. 2 Satz 2 festgelegt.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

**Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin.

Artikel 1

Das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin vom 18. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriffsbestimmung

1. Die Norddeutsche Kooperation auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin erfolgt durch Inanspruchnahme von Leistungen der Abteilung Schifffahrtsmedizin des Hamburg Port Health Center (HPHC) des Zentralinstituts für Arbeitsmedizin der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland in der Fassung des Änderungsabkommens vom stimmen die Länder darin überein, dass der Beitritt weiterer Länder möglich ist. Das Nähere regelt ein Abkommen über den Beitritt des jeweiligen Landes zum Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Finanzierung und Rechnungslegung

1. Die einzelnen Länder stellen für die Schifffahrtsmedizin jährlich insgesamt 720.000 DM (368.130 Euro) zur Verfügung.

2. Von dem Gesamtbetrag trägt die Freie und Hansestadt Hamburg 420.000 DM (214.743 Euro); die Anteile der übrigen Länder an dem Restbetrag von 300.000 DM

(153.387 Euro) werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	21.848 DM	11.170 Euro
Niedersachsen	204.344 DM	104.480 Euro
Schleswig-Holstein	73.808 DM	37.737 Euro

3. Eine Darstellung der vertraglichen Bindung der ‚Abteilung Schifffahrtsmedizin‘ im Rahmen der Norddeutschen Kooperation wird in die Erläuterungen zu den jährlichen Haushaltsplänen der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen.

4. Die jeweiligen Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.

5. Die Freie und Hansestadt Hamburg legt den Vertragspartnern jeweils zum 30. Juni des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr eine Darstellung der der ‚Abteilung Schifffahrtsmedizin‘ zuzuordnenden Ist-Ausgaben und Einnahmen vor.

6. Die von den Ländern nach Nummer 2 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Länder ändern. Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Länder werden in dem jeweiligen Abkommen gemäß § 1 Nr. 2 Satz 2 festgelegt.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

**Zweites Abkommen zur Änderung des
Abkommens
über die Einrichtung und den Betrieb eines
Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch

die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege.

Artikel 1

Das Abkommen über die Einrichtung und den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege vom 24. Mai 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 18. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Abkommen über den Betrieb des Norddeutschen Zentrums
zur Weiterentwicklung der Pflege“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

1. Das Land Schleswig-Holstein errichtet und unterhält das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege. Es ist räumlich, organisatorisch und haushaltsmäßig Bestandteil des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein.

2. Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland in der Fassung des Änderungsabkommens vom..... stimmen die Länder darin überein, dass der Beitritt weiterer Länder möglich ist. Das Nähere regelt ein Abkommen über den Beitritt des jeweiligen Landes zum Abkommen über den Betrieb des Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Finanzierung und Rechnungslegung

1. Die einzelnen Länder stellen für das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege jährlich insgesamt 247.000 DM (126.289 Euro) zur Verfügung.

Die Anteile der Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	15.175 DM	7.759 Euro
Hamburg	38.629 DM	19.751 Euro
Niedersachsen	141.931 DM	72.568 Euro
Schleswig-Holstein	51.265 DM	26.211 Euro

2. Die jeweiligen Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.

3. Die Rechnungslegung des Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege erfolgt nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein.

4. Die von den Ländern nach Nummer 1 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Länder ändern. Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Länder werden in dem jeweiligen Abkommen gemäß § 1 Nr. 2 Satz 2 festgelegt."

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

**Abkommen über die Beteiligung des Landes Hessen
am Abkommen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Arzneimitteluntersuchung**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Sozialministerin,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin
für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Zusatzabkommen zum Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung:

§ 1

Das Land Hessen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung vom 2001 und als Mitgesellschafter der AMI — Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord — GmbH — bei.

§ 2

Aufgrund von § 2 Abs. 5 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung wird der von den Gesellschaftern zur Finanzierung der Arzneimitteluntersuchungen zur Verfügung zu stellende Betrag ab dem 1. Januar 2001 auf insgesamt 3.186.133 DM (1.629.044 Euro) festgelegt.

Die Anteile der Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	129.509 DM	66.217 Euro
Hamburg	324.135 DM	165.728 Euro
Hessen	1.147.201 DM	586.555 Euro
Niedersachsen	1.082.371 DM	553.407 Euro
Schleswig-Holstein	502.917 DM	257.137 Euro

§ 3

Der Umfang der Untersuchungen von Arzneimittelproben durch die AMI — Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord — GmbH — für das Land Hessen wird dem Umfang der bislang von hessischen Untersuchungsstellen durchgeführten Untersuchungen von Arzneimitteln für Menschen entsprechen.

§ 4

Sollte die AMI — Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord — GmbH spezielle Arzneimitteluntersuchungen hessischer Proben nicht durchführen können, werden die Untersuchungen unter Verantwortung der Gesellschaft vorrangig an hessische Laboratorien vergeben.

§ 5

Änderungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Länder.

§ 6

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Für das Land Hessen
Für den Ministerpräsidenten
Die Sozialministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales